

Hausordnung – 4020 Linz, Altstadt 6-8

- 1.) **Reinhaltung:**
Die Hausbewohner sind zur Reinhaltung der gemeinsamen Räumlichkeiten verpflichtet. Als gemeinsame Räumlichkeiten gelten das Stiegenhaus, der Lift, die Keller, der Hof, der Gehsteig und sonstige Räumlichkeiten. Besondere Verschmutzungen der gemeinsamen Räumlichkeiten, etwa durch Baumaßnahmen oder Umzug sind von den verantwortlichen Hausbewohnern auf ihre Kosten zu beseitigen. Im Stiegenhaus, auf Gängen udgl. dürfen Gegenstände aus feuerpolizeilichen Gründen nicht dauernd abgestellt werden. Der Müll ist entsprechend den Vorschriften zu trennen und in die gekennzeichneten Tonnen zu werfen. Jeder Bewohner hat auf korrekte Mülltrennung zu achten.
- 2.) **Instandhaltung/Ordnung:**
Für Beschädigung außerhalb der Wohnräume, die nicht in der gewöhnlichen Abnützung ihren Grund haben, haften die Schuldtragenden. Jeder Schaden im Haus ist unverzüglich der Hausverwaltung zu melden. Das Anbringen von Antennen (Parabolspiegeln) ist nicht erlaubt. Störungen an elektrischen Anlagen, an Gas- und Wasserleitungen sowie der Kanalisation, im Besonderen in den gemeinsamen Räumen, sind der Hausverwaltung zur Behebung des Mangels umgehend zu melden. Die Beschriftung der Klingelanlage darf nur durch die Hausverwaltung oder einer durch die Hausverwaltung beauftragten Firma erfolgen. Namensänderungen sind der Hausverwaltung mitzuteilen.
- 3.) **Ruhebestimmungen:**
In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr darf die Ruhe in keiner Weise gestört werden. Durch Bau- oder Umbaumaßnahmen bedingte zeitlich begrenzte Lärmentwicklung ist der Hausgemeinschaft und der Hausverwaltung vor Beginn dieser Maßnahmen mitzuteilen. Die Nachtruhe ist auch in diesen Fällen unbedingt einzuhalten.
- 4.) **Haustor:**
Da jede Wohnung mit einer Sprechanlage ausgestattet ist, darf das Haustor nicht abgesperrt werden, da ansonsten ein Öffnen mit Hilfe des Türöffners nicht möglich ist. Sollte das Haustor zugesperrt sein, ist es auch der Müllabfuhr nicht möglich, das Haustor zu öffnen.
- 5.) **Allgemeines:**
Die Überlassung von gemeinsamen Einrichtungen an Hausfremde ist nicht gestattet. Sollten Tiere gehalten werden ist es die Pflicht jedes Hausbewohners dies der Hausverwaltung zu melden. Die Hausverwaltung hat im Notfall das Recht, alle Räume eines Wohnobjektes ohne vorherige Ansage über Aufforderung der zuständigen Behörde (Feuerwehr, Polizei, Rettung) zugänglich zu machen. Die Hausverwaltung ersucht um Einhaltung der angeführten Punkte im Sinne einer guten Hausgemeinschaft.

Linz, am _____

Vermieter

Mieter